

CASH-ONLINE.DE verwendet Cookies, um Ihnen einen besseren Service anbieten zu können. Wenn Sie unsere Seite weiter benutzen, dann stimmen Sie unseren Cookie-Richtlinien zu. [Mehr erfahren ...](#)

- Finanznachrichten auf Cash.Online - <https://www.cash-online.de> -

Download von Bestandskunden-Daten nach ordentlicher Kündigung

Posted By *Benjamin Müller* On 2. Mai 2018 @ 10:13 In Berater,Recht/Steuern,Versicherungen | [No Comments](#)

Es ist ein verbreitetes Vorgehen, dass sich Ausschließlichkeitsvertreter nach erfolgter Kündigung des Agenturvertrages Daten des betreuten Vertragsbestandes zu verschaffen suchen. Das OLG München hatte sich jüngst mit der Frage beschäftigt, ob ein Handelsvertreter, der Bestandsdaten vom Server des Unternehmers lädt, einen wichtigen Grund zur Kündigung setzt.

Gastbeitrag von Jürgen Evers, Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht



[1]

Jürgen Evers: "Die Entscheidung zeigt in aller Deutlichkeit, welches Risiko Vertreter laufen, die sich Bestandsdaten des Unternehmers aneignen."

Nach einem Streitgespräch hatte der Unternehmer dem als Leistungsträger tätigen Ehemann einer selbst nicht tätigen Agenturinhaberin Hausverbot erteilt.

Dieser lud daraufhin umfangreiches Datenmaterial über den ihm eingeräumten Account aus den Datenbanken des vertretenen Unternehmens auf seinen privaten E-Mail Account im Home-Office herunter.

Der Unternehmer ^[2] nahm dieses Verhalten zum Anlass den Vertretervertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Vertreter wies die fristlose Kündigung zurück und kündigte seinerseits außerordentlich den Vertretervertrag.

Landgericht entschied für Unternehmer

Schon vor dem Landgericht (LG) Ingolstadt war der Vertreter ^[3] mit seiner Klage gescheitert, soweit er Ausgleich und Schadensersatz begehrt hatte. Das LG sah die Kündigung des Unternehmers als wirksam an. Die dagegen gerichtete Berufung blieb erfolglos.

Der 23. Zivilsenat begründete die Berufungsentscheidung unter anderem wie folgt: Die Wirksamkeit einer fristlosen Kündigung des Vertretervertrages erfordere nicht, dass in der Kündigungserklärung nach Maßgabe des Paragraphen 89 a HGB Gründe für die Kündigung angegeben werden.

Maßgeblich für die Prüfung der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung seien vielmehr alle Gründe, die zum Zeitpunkt der Kündigung objektiv vorgelegen haben.

Unbefugte Speicherung von Datensätzen ist Kündigungsgrund

Ein Grund rechtfertigt eine außerordentliche Kündigung dann, wenn er so schwer wiegt, dass dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung bis zur vereinbarten Vertragsbeendigung oder bis zum Ablauf der Frist zur ordentlichen Kündigung nicht zugemutet werden kann.

Für die Kündigung eines Handelsvertretervertrages ^[4] liege ein wichtiger Grund vor, wenn der für den Vertreter tätige Leistungsträger unbefugt umfangreiche Datensätze des Unternehmers, die zur Erfüllung der Tätigkeit des Vertreters nicht erforderlich sind und die Geschäftsinterna zum Gegenstand haben, auf seinem privaten PC speichere.

Unwichtig sei, ob ein vom Unternehmer ausgesprochenes Hausverbot die Anordnung einschließe, dass der Vertreter die Firma auch nicht mehr "online" betreten dürfe.

Seite zwei: Ermittlungsverfahren gegen Vertreter [5]

Der Vertreter sei in jedem Fall nicht berechtigt, die in einer "Ablage-Geschäftsführung" des Unternehmers gespeicherten Daten auf seinem privaten PC zu sichern, nur weil er über die Möglichkeit eines online-Zugriffs verfüge.

Ebenfalls unwichtig für Frage der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung wegen des unbefugten Downloads von betrieblichen Daten [6] sei es, ob ein Ermittlungsverfahren gegen den Vertreter wegen Verrats von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß Paragraf 170 Absatz 2 StPO mangels strafrechtlicher Zurechenbarkeit des Verhaltens der Hilfskraft und das Ermittlungsverfahren gegen die Hilfskraft des Vertreters wegen Verrats von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach Paragraf 153 a Absatz 1 StPO endgültig eingestellt worden ist.

Ein zur Annahme eines wichtigen Grundes führender schwerwiegender Vertrauensbruch setze keine strafrechtliche Verurteilung voraus.

Umfang der Daten ist zu berücksichtigen

Das unbefugte Herunterladen von Daten des Unternehmers durch den Vertreter wiege so schwer, dass das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien des Vertretervertrages endgültig zerstört werde und dem Unternehmer [7] eine Fortsetzung der Zusammenarbeit bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zumutbar sei.

Dabei sei auch der Umfang der unbefugt verschafften Daten zu berücksichtigen. Der Vertreter habe sich weniger als 14 Stunden nachdem er das Hausverbot erhalten habe umfangreiche Datensätze in 48 einzelnen Downloads verschafft.

Zwar könne es bei der Prüfung, ob ein Verhalten einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung des Handelsvertretervertrages rechtfertigt, zugunsten des Vertreters gewertet werden, wenn dieser seit mehr als zwanzig Jahren für den Unternehmer tätig sei.

Kein Anspruch auf Schadensersatz

Das unbefugte Herunterladen umfangreicher betriebsinterner Daten des Unternehmers durch den Vertreter wiege jedoch als Verstoß so schwer, dass die weitere Fortsetzung des Vertragsverhältnisses auch in Ansehung einer langjährigen Zusammenarbeit als unzumutbar erscheine.

Eine Abmahnung sei vor dem Ausspruch einer Kündigung aus wichtigem Grund zwar nur ausnahmsweise entbehrlich. Eine solche Ausnahme sei jedoch gegeben, wenn eine erfolgreiche Abmahnung das Vertrauen nicht wiederherstellen könne. Dies sah der Senat im Streitfall als gegeben an, da der unbefugte Download betriebsinterne Daten in erheblichem Umfang betroffen hat.

Gehe dem Vertreter die außerordentliche Kündigung am 17. September zu, ende auch der Vertretervertrag an diesem Tag. Deshalb stünde dem Vertreter kein Anspruch auf Schadensersatz nach Paragraph 89 a Absatz 2 HGB gegen den Unternehmer zu.

Ausgleichsanspruch bleibt ausgeschlossen

Auch der klagweise geltend gemachte Ausgleichsanspruch ^[8] sei nach Paragraph 89 b Absatz 3 Nummer 2 HGB ausgeschlossen, da der Unternehmer aus wichtigem Grund gekündigt und der wichtige Grund wegen eines schuldhaften Verhaltens des Vertreters bestanden habe.

Dies gelte auch dann, wenn der unbefugte Download betriebsinterner Daten des Unternehmers durch den einzigen Mitarbeiter des Handelsvertreters gesetzt worden sei, der die gesamte Tätigkeit für den Agenturinhaber ausgeübt hat, weil der Vertreter sich das Verhalten seiner Hilfskraft nach Paragraph 278 BGB zurechnen lassen müsse.

Seite drei: Kommentar ^[9]

Welches Risiko Vertreter laufen, wenn sie sich vor einer von ihnen ausgesprochenen ordentlichen Kündigung oder alsbald nach einer ordentlichen Kündigung des Prinzipals Bestandsdaten des Unternehmers aneignen, zeigt die Entscheidung in aller wünschenswerten Deutlichkeit.

Zwar handelt der Vertreter nicht schon dann unbefugt, wenn er die Daten etwa aus einer Bestandsselektion für seine Akquisitionstätigkeit ^[10] nutzt.

Einerseits fehlt es aber vielfach daran, dass die Daten zum Zwecke der Durchführung bestimmter Bestandsaktionen exportiert werden. Andererseits muss sich die Befugnis der Speicherung der Daten auch gerade auf den dazu benutzten Datenträger beziehen.

BGH-Rechtssprechung zum Ausgleichsanspruch

Dabei kann im Allgemeinen nicht davon ausgegangen werden, dass Unternehmensdaten auf einen vom Vertreter privat genutzten PC heruntergeladen und gespeichert werden dürfen.

Allerdings hat der Senat des OLG München die Rechtsprechung des BGH ^[11] übersehen, soweit sie den Ausgleichsanspruch ausgeschlossen hat.

Denn danach ist einem Vertreter das Fehlverhalten seiner Hilfsperson eben nicht zuzurechnen, soweit es um den Ausschluss des Ausgleichs nach Paragraph 89 b Absatz 3 Nummer 2 HGB geht.

Die Vorschrift des Paragraphen 278 BGB findet insoweit keine Anwendung. Dies bedeutet aber nicht, dass der Anspruch unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit gemindert wird, und

zwar möglicherweise sogar auf Null.

Autor ist Rechtsanwalt Jürgen Evers, Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht.

Foto: [Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht](#) [12].

Mehr Beiträge zum Thema Maklerrecht:

[Angekündigter Vertragsbruch ist keine Kündigung](#) [4].

[Sachwertinvestitionen – unerlaubtes Einlagengeschäft?](#) [13].

[Beraterhaftungsprozess: Beweisen vor Gericht auch ohne Zeugen](#) [14].

Article printed from Finanznachrichten auf Cash.Online: <https://www.cash-online.de>

URL to article: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/download-von-bestandskunden-daten-nach-ordentlicher-kuendigung/422189>

URLs in this post:

[1] Image: https://www.cash-online.de/wp-content/uploads/2018/01/Evers_Kanzlei-Blanke-Meier-Evers-1.jpg

[2] Unternehmer: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/vermittler-privat-und-geschaeftsgeheimnisse-meist-ungeschuetzt/415592>

[3] Vertreter: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2017/maklerhaftung-vertrag/402018>

[4] Handelsvertretervertrages: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/angekuendigter-vertragsbruch-ist-keine-kuendigung/418447>

[5] Ermittlungsverfahren gegen Vertreter: <https://www.cash-online.de/?p=422189&page=2&preview=true>

[6] Daten: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/studie-finanzbranche-wird-nur-langsam-agiler/422002>

[7] Unternehmer: <https://www.cash-online.de/berater/2018/strategische-kommunikation-in-der-finanzindustrie/421766>

[8] Ausgleichsanspruch: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2017/kleinstorno-nachbearbeitung/405723>

[9] Kommentar: <https://www.cash-online.de/?p=422189&page=3&preview=true>

[10] Akquisitionstätigkeit: <https://www.cash-online.de/berater/2018/wie-ihre-kunden-fuer-sie-neue-kunden-gewinnen/419664>

[11] BGH: <https://www.cash-online.de/recht-steuern/2018/gau-am-bgh-schadenersatz-ohne-schaden/419434>

[12] Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht: <http://www.evers-vertriebsrecht.de/>

[13] Sachwertinvestitionen – unerlaubtes Einlagengeschäft?: <https://www.cash-online.de/berater/2018/sachwert-investitionen-unerlaubtes-einlagengeschaeft/419938>

[14] Beraterhaftungsprozess: Beweisen vor Gericht auch ohne Zeugen:

<https://www.cash-online.de/berater/2018/beraterhaftungsprozess-beweisen-vor-gericht-auch-ohne-zeugen/411739>

Copyright © 2016 by Cash.Print GmbH; Cash. - Investieren wie die Profis